EINGEGANGEN
07. FEB. 2020



Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

Büro Sieber Am Schönbühl 1 88131 Lindau (Bodensee)

Umwelt- und Naturschutz

Bregenzer Straße 35 88131 Lindau (Bodensee) Telefon 08382 270-0 www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Thomas Wilczek
3. Stock, Zimmer Nr. 320
Telefon 08382 270-321
Telefax 08382 270-404
thomas,wilczek@landkreis-lindau.de

AZ 32-1783-8/20-tw

29. Januar 2020

Bodenschutzrecht;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hochland", Markt Heimenkirch

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
 § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.12.2019 luden Sie Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zum Termin zur Unterrichtung und Äußerung zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan ein.

Zur weiteren Bearbeitung wird vorsorglich aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan Stellung genommen.

Altlastensituation

Derzeit liegen uns nach jetzigem Kenntnisstand für die im Bebauungsplan enthaltenen Grundstücke keine Hinweise bezüglich einer Altlast auf diesen Flächen vor. Die Grundstücke sind momentan nicht im Altlastenkataster erfasst.

Sollte bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material zu Tage kommen, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und wir umgehend zu informieren.



Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem sollte im Vorfeld ein Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben erstellt werden.

Um Bauverzögerungen und Mehrkosten zu vermeiden, wird empfohlen, mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn eine Massenbilanz "Boden" mit Verwertungskonzept zu erstellen. Oberstes Ziel hierbei ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wilczek